Friedrich-Alexander-Universität
Rechts- und Wirtschafts-
wissenschaftliche Fakultät

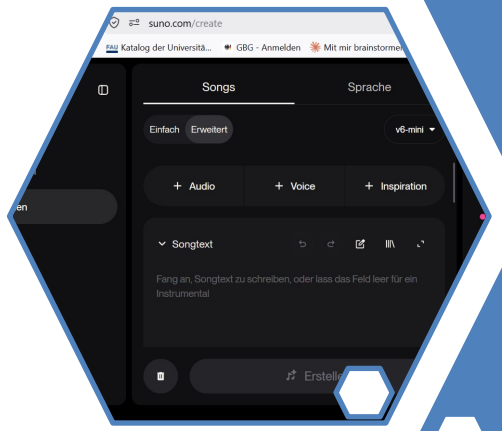
Die politische Reformagenda im Mehrebenensystem II: Eine wissenschaftliche Würdigung

Prof. Dr. Franz Hofmann, LL.M. (Cambridge)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Recht des Geistigen Eigentums und Technikrecht

Deep

Welche Sachverhalte?



Welche Reformen?

Welche Geschäftsmodelle?

d verwandte Sch
4b Text und Data M
mehreren digitalen oder digitalisierte
ür das Text und Data Mining. Die Ver
er sich diese nicht vorbehalten

5. In your view, what would be the most appropriate approach at EU level to tackle the challenges linked to the use of copyright-protected content for generative AI?

- ○ Maintain the status quo: continue enforcing the existing rules, with no changes to the regulatory framework
- ○ Enhance voluntary cooperation among market players, through soft law instruments (at national or EU level)
- ○ Introduce non-legislative measures to support access and use of copyright-protected content for AI
- ○ Introduce new binding measures under EU copyright law
- ○ Other: please specify

Other: please specify

200 character(s) maximum

Targeted consultation on a potential initiative for a better copyright environment for European creativity and innovation

Braucht es überhaupt eine Reformdiskussion?

- **Präsenz des Themas** in der Öffentlichkeit rechtfertigt für sich genommen keinen Reformdruck
- **Disruption** folgt aus Weiterentwicklungen von Technik und Geschäftsmodellen → Urheberrecht kann „Lauf der Zeit“ nicht aufhalten; Prognose: **Wert menschlichen Schaffens** wird Renaissance erleben!
- **Rechtssicherheit** wird durch Reformen nicht zwingend (sofort) erhöht (vgl. zuletzt „Pastiche-Diskussion“)
- **Leistungsfähigkeit** des **geltenden Rechts** (iVm richterrechtlicher Fortentwicklung; vgl. zuletzt Grundsätze der Intermediärshaftung)
- Was kann die Wissenschaft zur rechtspolitischen Reformdiskussion sagen? (1) **Wertungen des überkommenen Urheberrechts/Systemkonformität** (zB Freiheit von Informationen); (2) Funktionen des Urheberrechts (Persönlichkeitsschutz, Alimentationsfunktion, Anreizfunktion); bei allem gilt aber auch: **politische Entscheidungen**

Agenda

I. Reformbedarf Schutzgegenstand
II. Reformbedarf Verwertungsrechte
III. Reformbedarf Schranken
IV. Systemischer Reformbedarf

I. Schutzgegenstand

- **Genuiner KI-Output nicht schutzfähig**
  - AG München, Urt. v. 13.2.2026 – 142 C 9786/25 = ZUM 2026, 563
  - Amortisationsmöglichkeiten über „Freemium-Modelle“; Leistungsschutzrecht (-)
- **Schutzschelle zu hoch**
  - *Raue,* Kreativität im Zeitalter ihrer technischen Reproduzierbarkeit: Generative KI als Totengräberin des Urheberrechts? Eine Gedankenskizze, ZUM 2024, 157 ff. („Das Anheben der Schutzschwelle reißt Lücken in den Investitionsschutz“) (für Fotografien: Leistungsschutzrecht, § 72 UrhG)
- **Schutzschwelle zu niedrig**
  - Anreize zu Werken mit „Stempel der Persönlichkeit“, die tendenziell weniger durch „KI-Schöpfungen“ substituiert werden können
- **Fazit**: Kennzeichnungspflichten als Senkung von Transaktionskosten; Wettbewerb zwischen menschlichen Schöpfungen und Maschinenschöpfungen

Agenda

I. Reformbedarf Schutzgegenstand
II. Reformbedarf Verwertungsrechte
III. Reformbedarf Schranken
IV. Systemischer Reformbedarf

II. Verwertungsrechte

- KI-Training als unbenanntes Verwertungsrecht (neue Qualität des „rezeptiven Werkgenusses“)
- „Memorisierung“ als Vervielfältigung

KI-Training

KI-Output

- Vervielfältigung
- Öffentliche Wiedergabe
- Inkl. „Wiedererkennbarkeit“
- Zurechnung

- *Stefanie Hubig*: „Anknüpfungspunkt für die Vergütung ist der KI-Output; Grundlage ist ein **neues Verwertungsrecht**“ (Schließung von Schutzlücken vs. neue Finanzierungsquelle)

Zu § 16 — Vervielfältigungsrecht

Die Begriffsbestimmung des Vervielfältigungsrechts in *Absatz 1* entspricht dem geltenden Recht (§ 15 Abs. 1 LUG, § 17 KUG). Das Vervielfältigungsrecht umfaßt nach dieser Definition die Herstellung jeder Art und Zahl von Vervielfältigungsstücken des Werkes, d. h. von körperlichen Festlegungen, die geeignet sind, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen (Bücher, Noten, Schallplatten und dergl.). Ohne daß es einer besonderen Hervorhebung im Gesetzestext bedarf, unterliegen danach

BT-Drs. IV/270, 47

eA LG München I, Urt. v. 11.11.2025 – 42 O 14139/24 ZUM 2026, 38 – GEMA/OpenAI

- Streitgegenständlichen Liedtexte sind „reproduzierbar in den Modellen festgelegt“ (Rn. 182)
- Technisches Format der Speicherung ist unerheblich (Rn. 184: „Unschädlich im Hinblick auf die körperliche Festlegung ist die Zerlegung der Liedtexte in Parameter.“)
- Nicht erforderlich: „wiederholbare Wiedergabe“ (Rn. 190); aA *F. Hofmann,* ZUM 2026, 63, 64)

aA Schlussantrag, 3.11.2026, Case C-250/25 – Like Company/Google Ireland Limited

- Rn. 90: “one should not infer from the fact that an LLM may generate reproductions of works on which it was trained when prompted appropriately that such reproductions are stored inside the model.”

II. Verwertungsrechte

KI-Training

- KI-Training als unbenanntes Verwertungsrecht (neue Qualität des „rezeptiven Werkgenusses“)
- „Memorisierung“ als Vervielfältigung

KI-Output

- Vervielfältigung
- Öffentliche Wiedergabe
- Inkl. „Wiedererkennbarkeit“
- Zurechnung

- *Stefanie Hubig*: „Anknüpfungspunkt für die Vergütung ist der KI-Output; Grundlage ist ein **neues Verwertungsrecht**“ (Schließung von Schutzlücken vs. neue Finanzierungsquelle)

LG München I, Urt. v. 31.7.2026 – 42 O 763/25 = GRUR-RS 2026, 17961 – Suno

- Öffentliche Zugänglichmachung (-) (Problem: „zu Zeiten ihrer Wahl“)

II. Verwertungsrechte

KI-Training

- KI-Training als unbenanntes Verwertungsrecht (neue Qualität des „rezeptiven Werkgenusses“)
- „Memorisierung“ als Vervielfältigung

KI-Output

- Vervielfältigung
- Öffentliche Wiedergabe
- Inkl. „Wiedererkennbarkeit“
- Zurechnung

- *Stefanie Hubig*: „Anknüpfungspunkt für die Vergütung ist der KI-Output; Grundlage ist ein **neues Verwertungsrecht**“ (Schließung von Schutzlücken vs. neue Finanzierungsquelle)

LG München I, Urt. v. 11.11.2025 – 42 O 14139/24 ZUM 2026, 38 – GEMA/OpenAI

- Rn. 263: „Die durch die Outputs verursachten Urheberrechtsverletzungen sind auf systemische Ursachen zurückzuführen, die inhaltliche Ausgestaltung der Outputs ist den Bekl. als Betreiber der Modelle zuzuschreiben (…) Die Bekl. haben die streitgegenständlichen Liedtexte als Trainingsdaten für ihre Modelle verwendet, den Trainingssatz aufbereitet und das Training durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Trainingsdaten memorisiert wurden. Die Bekl. sind zudem verantwortlich für die Architektur ihrer Modelle.“

LG München I, Urt. v. 11.11.2025 – 42 O 14139/24 = ZUM 2026, 38 – GEMA/OpenAI

- Rn. 264: „Die Bekl. begehen die Handlung der Wiedergabe unmittelbar. Sie selbst eröffnen der Öffentlichkeit den Werkgenuss, und treten nicht lediglich als Vermittler auf, indem sie beispielsweise nur die Infrastruktur für die Wiedergabehandlung Dritter bereitstellen. Da die Bekl. für den Inhalt ihrer Modelle verantwortlich sind, und diese Inhalte durch einfache Prompts wiedergegeben werden, können die Bekl. in ihrer Tätigkeit nicht mit Betreibern von Hosting-Plattformen oder Bereitstellern von Hard- oder Software verglichen werden."

LG München I, Urt. v. 11.11.2025 – 42 O 14139/24 = ZUM 2026, 38 – GEMA/OpenAI

- Rn. 277: „Die Bekl. sind als Täter einzuordnen, denn sie üben die Tatherrschaft über die Vervielfältigung durch die Outputs aus. Die Bekl. betreiben die Modelle, für die die streitgegenständlichen Liedtexte als Trainingsdaten ausgewählt und mit denen sie trainiert worden sind. Sie sind für die Architektur der Modelle und die Memorisierung der Trainingsdaten verantwortlich. Die Bekl. haben die Tatherrschaft auch nicht an den Nutzer als Prompter verloren, *wie dies der Fall sein könnte, wenn Outputs durch den Nutzer provoziert werden*. Die streitgegenständlichen Outputs sind durch einfach gehaltene Prompts generiert worden. Damit haben die von den Bekl. betriebenen Modelle die ausgegebenen Outputs maßgeblich beeinflusst, der konkrete Inhalt der Outputs wurde von den Modellen generiert.“
- Gegenbeispiel: zB **Uploads durch Nutzer**

II. Verwertungsrechte

- KI-Training als unbenanntes Verwertungsrecht (neue Qualität des „rezeptiven Werkgenusses“)
- „Memorisierung“ als Vervielfältigung

KI-Training

KI-Output

- Vervielfältigung
- Öffentliche Wiedergabe
- Inkl. „Wiedererkennbarkeit“
- Zurechnung

- *Stefanie Hubig*: „Anknüpfungspunkt für die Vergütung ist der KI-Output; Grundlage ist ein **neues Verwertungsrecht**“ (Schließung von Schutzlücken vs. neue Finanzierungsquelle)

Agenda

I. Reformbedarf Schutzgegenstand
II. Reformbedarf Verwertungsrechte
III. Reformbedarf Schranken
IV. Systemischer Reformbedarf

III. Schranken

- **Text und Data Mining**
  - *Property Rule* (**Verhandlungslösung** kann bei großen Repertoires funktionieren; aber **Praxistest**: „Creators and other rightholders that have reserved their rights under Article 4(3) DSM Directive are facing difficulties in enforcing their rights, licensing their protected content and in being **remunerated** for the use of such protected content (….) AI providers also face difficulties to access high-quality data stemming from the EU's rich creative ecosystem, which is essential to unlock the full potential of AI innovation in Europe , *Targeted consultation on a potential initiative for a better copyright environment for European creativity and innovation*, S. 7 f.)

III. Schranken

- **Text und Data Mining**
  - *(Verwertungsgesellschaftspflichtige) Liability Rule* (bestmögliche Beteiligung der Urheber?); ggf. iVm Standardisierung Nutzungsvorbehalt, P10_TA(2026)0066, X; → Ausgleich für Nutzung zur Erzeugung konkurrierender Werke (aber: Höhe der Abgeltung ausreichend?)
  - *Zero Liability Rule* (urheberrechtstheoretisch → Freiheit von Informationen; menschlicher Werkgenuss; rechtspolitisch → Innovationsanreize; Qualität der Trainingsdaten, P10_TA(2026)0066, V.)
  - → **Vergütungssicherung über Output** (im Falle von (wiedererkennbaren) (Teil-)Übernahmen, de lege lata aber nicht bei genuinen KI-Schöpfungen)

III. Schranken

- **Kommunikationsfreiheiten**

Agenda

I. Reformbedarf Schutzgegenstand
II. Reformbedarf Verwertungsrechte
III. Reformbedarf Schranken
IV. Systemischer Reformbedarf

IV. Systemischer Reformbedarf

- **Territorialitätsprinzip** (vgl. ErwG 106 AI Act)
- **Beweisfragen** (KI als „Blackbox"; Erhöhung Transparenz bei den genutzten Trainingsdaten, P10_TA(2026)0066, Y.)
- **Urhebervertragsrecht** → nachhaltige Vergütungen (einmalige Lizenz für Training vs. dauerhafte Substituierbarkeit von Werken; *Nina Hubig:* „Einmal bezahlen dauerhaft profitieren – das kann nicht die Antwort sein. Kreative müssen fortlaufend an der Wertschöpfung der Inhalte beteiligt werden – auch wenn sie KI generiert sind.") ⟶ kollektive Wahrnehmung?
- **„KI-Steuer"** (vgl. Senftleben), ggf. **neues Verwertungsrecht** (was wäre Legitimation?)
- ► Was ist KI nach überkommenen Maßstäben: Größter **Plagiator** oder größter **Innovator**? (für ersteren Fall zeigt LG München I-Rechtsprechung, dass das Urheberrecht resilient ist, für letzteren Fall stellt sich die Frage nach der Rolle des Urheberrechts

Fazit

„Die Kommissionsentscheidung [Einordnung von ChatGPT als VLOSE] ist also gerade kein Beleg für die (vollständige) „KI-Tauglichkeit“ des DSA. Was für die Zukunft neben partiellen Analogien vor allem nötig ist, ist eine Digitalregulierung, die weniger auf konkrete Technologien blickt, sondern abstrakter denkt. Statt ellenlanger Normtexte braucht es Klarheit, welche Grundprinzipien für die digitale Welt ganz allgemein gelten sollen.“ (*F. Hofmann*, NJW, Editorial, Heft 38/2026)